

**JV.2016.30:**

**Richtlinien für die Entschädigung und die Spesen der Beiständigen und Beistände**

---

*Gestützt auf § 11c Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB, RB 210.1) erlässt das Obergericht folgende Richtlinie:*

**I. Grundlagen**

Grundlage sind §§ 88, 89 und 102 der kantonalen Verordnung des Obergerichts zum Kindes- und Erwachsenenschutz (KESV) vom 22. Oktober 2012 (Stand 1. Januar 2021)

**§ 88 Kosten der Beistandschaft**

<sup>1</sup> Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde legt die Entschädigung der Beiständin oder des Beistands entweder nach dem notwendigen zeitlichen Aufwand oder nach einem entsprechend der Schwierigkeit des Mandats zu bestimmenden Pauschalbetrag fest.

<sup>2</sup> Der Stundenansatz beträgt je nach Anforderungen Fr. 50.00 bis Fr. 70.00. Dieser Ansatz kann bei besonders schwierigen und komplexen Fällen ausnahmsweise bis maximal auf das Doppelte erhöht werden.

<sup>3</sup> Der Pauschalbetrag für eine zweijährige Rechnungs- oder Berichtsperiode beträgt in der Regel Fr. 1'000.00 bis Fr. 10'000.00. Mit der Pauschalentschädigung werden die ordentlichen Leistungen der Beiständin oder des Beistands abgedeckt, wie insbesondere soziale Betreuung und Kontaktpflege, Kontakte mit Amtsstellen und Behörden, Mitwirkung bei der Inventaraufnahme, Rechnungsführung und Rechenschaftsbericht, Steuererklärung und Verrechnungssteuerantrag, Antrag für Sozialhilfeleistungen, Ergänzungsleistungen, Versicherungsleistungen und Zuschüsse, Organisation von Therapiestellen, Unterkunft, Haushaltsauflösungen<sup>1</sup>.

<sup>4</sup> Erfordert die Beistandschaft den Einsatz einer privaten Fachperson, kann diese nach den üblichen Ansätzen oder Berufstarifen entschädigt werden.

---

<sup>1</sup> Satz 2 in Kraft seit 1. Juni 2016

<sup>5</sup> Spesen und Auslagen, wie insbesondere Fahrspesen für Besuche bei der betroffenen Person im Rahmen der persönlichen Fürsorge, sind zusätzlich zu ersetzen; die entsprechenden Kosten sind soweit möglich zu belegen. Massgebend für die Spesenansätze sind die Bestimmungen der Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung des Staatspersonals. Bei geringem Spesenaufwand können pauschale Spesen von Fr. 100.00 bis Fr. 400.00 pro Jahr zugesprochen werden.

<sup>6</sup> Wird die Tätigkeit als Beiständin oder Beistand in Erfüllung einer sittlichen Pflicht geleistet, kann die Entschädigung auf Spesen und Auslagen beschränkt werden.

<sup>7</sup> Bei privaten Beiständigen und Beiständen rechnet die Behörde gegebenenfalls die Sozialversicherungsbeiträge ab.

## **§ 89 Kostentragung**

<sup>1</sup> Die Kosten für die Entschädigung an die Beiständin oder den Beistand samt Spesen und Auslagen sind von der betroffenen Person zu tragen.

<sup>2</sup> Verstirbt die betroffene Person, sind die Kosten aus ihrem Nachlass zu bezahlen.

<sup>3</sup> Können die Entschädigung und der Spesen- und Auslagenersatz nicht oder nur teilweise aus dem Vermögen der betroffenen Person bezahlt werden, sind diese Kosten von der Politischen Gemeinde zu tragen, in welcher die betroffene Person ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

## **§ 102 Kosten**

<sup>1</sup> Die Kosten der Vormundschaft und von Kinderschutzmassnahmen werden in der Regel den Eltern auferlegt.

## II. Kantonale Richtlinien

### 1. Allgemeines/Geltungsbereich

- a) Diese Richtlinien gelten für jede Form von Beistandschaften von Erwachsenen sowie von Beistandschaften und Vormundschaften von Kindern.
- b) Die Entschädigung und der Spesenersatz für die Beistände werden in der Regel nach Ablauf der Berichtsperiode durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde auf Grundlage dieser Richtlinien genehmigt; eine abweichende Dauer der Berichtsperiode wird anteilmässig berücksichtigt.
- c) Die Entschädigung wird im Normalfall als Pauschale ausgerichtet. In begründeten Fällen kann eine Entschädigung nach Aufwand im Voraus vereinbart werden.
- d) Der Beistand stellt im Bericht den Antrag auf eine diesen Richtlinien entsprechende Entschädigung.

### 2. Pauschale Entschädigung Erwachsenenschutzmassnahmen

#### 2.1. Allgemeines

Bei der Entschädigung werden der für die Führung der Beistandschaft notwendige Zeitaufwand, die Schwierigkeit der Massnahmenführung und die damit verbundene Verantwortung berücksichtigt. Die pauschale Entschädigung besteht aus einer Grundpauschale und gegebenenfalls aus Zuschlägen beziehungsweise Abzügen.

#### 2.2. Jährliche Grundpauschalen

- |  |                   |
|--|-------------------|
| a) Begleitbeistandschaft nach Art. 393 ZGB   | Fr. 700.00/Jahr   |
| b) Vertretungsbeistandschaft nach Art. 394 ZGB   | Fr. 1'000.00/Jahr |
| c) Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung nach Art. 394 i.V.m. Art. 395 ZGB | Fr. 1'700.00/Jahr |
| d) Mitwirkungsbeistandschaft nach Art. 396 ZGB   | Fr. 1'000.00/Jahr |
| e) Kombinierte Beistandschaft (Art. 397 ZGB)   | Fr. 1'500.00/Jahr |
| f) Dreifache Beistandschaft (Art. 394, 395 und 396 ZGB)                                | Fr. 2'000.00/Jahr |
| g) Umfassende Beistandschaft nach Art. 398 ZGB   | Fr. 2'000.00/Jahr |

### **2.3. Mit Grundpauschale in der Regel abgegoltene Aufgaben und Leistungen**

Mit der Grundpauschale werden durchschnittlich aufwändige Beistandschaften entschädigt; sie umfasst insbesondere die in lit. a - e aufgeführten Aufgaben. Der durchschnittliche Aufwand ergibt sich aus der Grundpauschale dividiert durch einen Stundenansatz von Fr. 50.00.

- a) Sorge für geeignete Wohnsituation beziehungsweise Unterkunft:
  - Beschaffen, Vermitteln, Erhalten oder Beantragen einer adäquaten Wohnsituation/Unterkunft der betroffenen Person
  - Organisation von Umzügen, Reinigung, Haushaltsauflösungen etc.
- b) Sorge für das gesundheitliche Wohl und für hinreichende medizinische Betreuung:
  - Unterstützung bei der Wahrung des gesundheitlichen Wohls und der erforderlichen medizinischen Betreuung
- c) Förderung des sozialen Wohls:
  - soziale Betreuung und Kontaktpflege
  - Unterstützung und Motivation der betroffenen Person bezüglich Bildung, Tagesstruktur, Beschäftigung und Arbeit
- d) Erledigung der administrativen Angelegenheiten, insbesondere auch im Verkehr mit Behörden, Ämtern, Banken, Post, (Sozial-)Versicherungen, sonstigen Institutionen und Privatpersonen:
  - Kontakte mit Amtsstellen, Heimen usw.
  - Verantwortung für das Einreichen der Steuererklärung und die Kontrolle der Veranlagung
  - Geltendmachung von Ansprüchen, insbesondere (Sozial-)Versicherungsleistungen, Sozialhilfe usw.
- e) Erledigung der finanziellen Angelegenheiten, insbesondere Verwaltung von Einkommen und Vermögen:
  - Vornahme der Einkommens- und Vermögensverwaltung
  - Inventaraufnahme
  - Berichterstattung und Rechnungsführung

### **2.4. Zuschläge zur Grundpauschale**

Zusätzlich zu den Grundpauschalen nach Punkt 2.2 können dem Beistand Zuschläge zugesprochen werden, soweit diese aufgrund von Aufwand, Schwierigkeit oder Verantwortung gerechtfertigt sind. Der Beistand begründet den Zuschlag in seinem Entschädigungsantrag. Insbesondere können folgende Zuschläge gewährt werden:

- a) für zusätzliche Aufgaben: nach Aufwand je maximal Fr. 1'000.00;
- b) vom verwalteten Vermögen (ohne Liegenschaften, Freizügigkeits- und weiteren Versicherungsleistungen): 0,4% ab Fr. 100'000.00, sofern die Verwaltung durch den Beistand erfolgt;
- c) 3 - 5% des Bruttoliegenschaftenertrags, sofern der Beistand die Verwaltung selbst besorgt;
- d) für Leistungen, die über Punkt 2.3 hinausgehen, wie beispielsweise die Mitwirkung bei der Erstellung von Erbteilungsverträgen in Vertretung der verbeiständeten Person oder die Mitwirkung beim Verkauf einer Liegenschaft, und die den durchschnittlichen Aufwand einer Beistandschaft übersteigen. Sie werden nach Aufwand mit einem Stundenansatz von Fr. 50.00 bis Fr. 70.00 entschädigt.

## **2.5. Abzüge von der Grundpauschale**

- a) Werden einzelne oder mehrere Leistungen gemäss Punkt 2.3 Dritten zur Ausführung übertragen, sind die dafür anfallenden Kosten grundsätzlich direkt dem Verbeiständeten zu belasten; die Grundpauschale wird in der Regel angemessen gekürzt.
- b) Soweit der für die Führung der Beistandschaft notwendige Zeitaufwand, die Schwierigkeit der Massnahmenführung oder die mit dieser verbundene Verantwortung im Einzelfall die Grundpauschale nach Punkt 2.2 nicht rechtfertigen, ist die jährliche Entschädigung individuell zu reduzieren.

## **2.6. Besonderheiten bei der Entschädigung von Privatbeiständen**

- a) Wird die Tätigkeit als Beiständin oder Beistand in Erfüllung einer sittlichen Pflicht geleistet, kann die Entschädigung auf Spesen und Auslagen beschränkt werden.
- b) Die Entschädigung für private Mandatsträger richtet sich nach der Entschädigung für Berufsbeistände.
- c) Werden bei der Mandatsführung durch Privatbeistände Bericht und/oder Rechnung ganz oder zum überwiegenden Teil durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde beziehungsweise die Leitung der Berufsbeistandschaft oder durch Drittpersonen erstellt, so wird die Grundpauschale für diese Bemühungen im Umfang der Gebührenansätze für die Prüfung und Genehmigung von Bericht und Rechnung reduziert.
- d) Die Abrechnung der Entschädigung von Privatbeiständen erfolgt durch die Berufsbeistandschaft unter Berücksichtigung der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften.

### **3. Pauschale Entschädigung von Kinderschutzmassnahmen**

#### **3.1. Grundpauschale**

Die Entschädigung der Mandatsführung der Beistände im Rahmen von Kinderschutzmassnahmen erfolgt in der Regel über eine jährliche Pauschale von:

- a) bei geringem Aufwand (bis durchschnittlich 2 Std./Monat): Fr. 500.00
- b) bei mittlerem Aufwand (durchschnittlich 2 - 5 Std./Monat): Fr. 500.00 bis Fr. 1'500.00
- c) bei hohem Aufwand (durchschnittlich über 5 Std./Monat): Fr. 1'500.00 bis Fr. 2'500.00

Sehr aufwändige Mandate werden nach Aufwand entschädigt.

Die Kosten sind gemäss § 102 KESV in der Regel von den Eltern zu bezahlen. Vorbehalten bleibt die Pflicht zur Kostentragung durch die Gemeinde gemäss § 89 Abs. 3 KESV. Die Beistandsperson weist die Eltern darauf hin, dass sie ein entsprechendes Gesuch an die Wohnsitzgemeinde des Kindes richten können.

#### **3.2. Adoptionen**

Für die Führung einer Vormundschaft bei nationalen Adoptionen wird pauschal Fr. 500.00 je Kind pro Jahr vergütet; die Kosten tragen in der Regel die leiblichen Eltern. Für die Führung einer Vormundschaft oder gegebenenfalls einer Beistandschaft bei internationalen Adoptionen wird pauschal Fr. 500.00 je Kind pro Jahr vergütet; die Kosten werden den künftigen Adoptiveltern auferlegt.

### **4. Spesen**

In der Regel werden bei Beistandschaften und Vormundschaften Spesen pauschal in der Höhe von Fr. 200.00 pro Jahr ausbezahlt. Damit abgegolten sind Telefon, Porti, Kopien und Fahrtentschädigungen für einzelne kurze Fahrten. Darüber hinausgehende Spesen können vergütet werden, wenn sie begründet und belegt sind. Massgebend für die zusätzlichen Spesen, namentlich für Fahrkosten, sind die Ansätze gemäss den Bestimmungen des Regierungsrats in der Verordnung über die Rechtsstellung des Staatspersonals.

### **5. Bezahlung der Entschädigung und Spesen**

- a) Würden nach Verrechnung der Mandatsentschädigung inklusive Spesen dem Verbeiständeten weniger als Fr. 15'000.00 (Freibetrag) zur Verfügung stehen<sup>2</sup>, sind die Mandatsentschädigung sowie der Spesen- und Auslagenersatz gemäss § 89 Abs. 3 KESV von der

---

<sup>2</sup> Geändert mit Plenarentscheid des Obergerichts vom 22. Februar 2022

Politischen Gemeinde, in der die betroffene Person ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hat, zu tragen.

- b) Ist die verbeiständete Person verheiratet und lebt mit ihrem Ehepartner zusammen, so beträgt der Freibetrag Fr. 10'000<sup>3</sup>.
- c) Bei betreuten Personen, welche über ausreichend Vermögen, jedoch zu wenig flüssige Mittel verfügen, sind die offenen Forderungen bezüglich der Führung der Massnahme als Passiven in der Rechnung auszuweisen.
- d) Verstirbt die betroffene Person, sind die Kosten aus ihrem Nachlass zu bezahlen (§ 89 Abs. 2 KESV). In diesem Fall gilt der Freibetrag gemäss Ziffer 5a) respektive 5b) hiervor bei der Entschädigung gemäss Schlussrechnung nicht.

## **6. Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten am 1. Januar 2022 in Kraft und sind auf alle Entschädigungen anwendbar, die in Rechnungsperioden, beginnend ab dem 1. Januar 2022, anfallen.

---

---

<sup>3</sup> Geändert mit Plenarentscheid des Obergerichts vom 22. Februar 2022